



**Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7520-049185**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, uneingeschränkt Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien per Gesetz zu legalisieren.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 363 Mitzeichnungen sowie 40 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass lediglich eine vollständige Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien Unternehmen und Bürger in die Lage versetzen würde, im Sinne des Klimaschutzes auf Kohle, Erdöl und Erdgas zu verzichten. In dem eingereichten Gesetzesvorschlag wird u. a. gefordert, vorhandene Netze an Energiekooperationen unter gewissen Umständen verpflichtend zu verkaufen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent darin fordert, dass für „autonome Energiekooperativen“, bei denen es sich wohl um eine Art lokaler Energiegemeinschaft handeln soll, keine Mengen- und Zuwachsbeschränkungen gelten sollen und auch keine verpflichtenden Ausschreibungen vorzunehmen sind, führt der Petitionsausschuss aus, dass dies bereits



heute geltendes Recht ist. Ausschreibungen und die damit verbundenen Mengenbeschränkungen aufgrund des Ausschreibungsvolumens gelten nur für Anlagen, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch nehmen wollen. Werden Anlagen zur Selbst- oder auch zur Belieferung anderer Personen errichtet, ohne dass ein Anspruch auf Förderung begründet werden soll, unterliegen diese Anlagen insoweit lediglich den allgemeinen bau-, immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen.

Soweit der Petent darüber hinaus fordert, dass autonom erzeugte Arbeitsenergien aus regenerativen Quellen keiner Steuer- und Abgabenpflicht unterliegen sollen, ist dies jedenfalls mit Blick auf die energierechtlichen Abgaben bereits geltendes Recht. Die EEG-Umlage wurde zum 1. Juni 2022 zunächst auf null abgesenkt und in der Zwischenzeit vollständig abgeschafft, um Bürgerinnen und Bürger beim Strompreis zu entlasten. Seit der Abschaffung der Umlage werden die EEG-Finanzierungskosten aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Weiter merkt der Petitionsausschuss an, dass die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage nur für die Entnahme von Strom aus dem öffentlichen Netz als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben werden, d. h. die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage betreffen damit nicht die Eigenversorgung. Der Petitionsausschuss betont, dass nur Fälle von dieser Umlage betroffen sind, in denen ein Stromerzeuger das Stromnetz zur Netzentnahme nutzt, um z. B. als Lieferant Dritte zu beliefern.

Soweit es um die Forderungen im Hinblick auf die Übereignung von Verteilnetzen an Energiekooperativen geht, ermöglicht bereits die geltende Rechtslage grundsätzlich eine einvernehmliche eigentumsrechtliche Übertragung oder Nutzungsüberlassung. Die Verpflichtung von Verteilernetzbetreibern hierzu steht jedoch im Konflikt mit dem Grundsatz der Privatautonomie und der grundrechtlich geschützten Eigentumsposition der Verteilnetzbetreiber. Unabhängig davon sind bei jeder Übertragung der Netzbetreibereigenschaft die allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, z. B. zur Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage, insbesondere der Tatsache, dass keine Mengen- und Zuwachsbeschränkungen für die aufgeworfenen Fallgestaltungen festgestellt werden konnten und mögliche Hemmnisse, wie z. B. die EEG-Umlage



Petitionsausschuss

mittlerweile weggefallen sind, empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.